



5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabebesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.04., jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.02.2026 folgende 5. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung: § 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis wird wie folgt geändert:

Der Absatz/Punkt (6) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseebad Binz begleitet.

entfällt und wird gelöscht.

Artikel 2

Änderung: § 4 Befreiung und Teilbefreiung von der Kurabgabe wird wie folgt geändert:

Der Absatz/Punkt 3. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der ein Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.

entfällt und wird gelöscht.

Artikel 3

Änderung: § 8 Höhe der Kurabgabe wird wie folgt geändert:

Der Absatz/Punkt (5) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer ganzjährig eine Abgabe je Aufenthaltstag in Höhe von 2,00 EUR zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Hund ausgegeben. Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt 30,00 EUR und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

entfällt und wird gelöscht.



**BINZER
BUCHT**

Änderung: § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabensätze enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Artikel 4

Änderung: § 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber wird wie folgt geändert:

Ein neuer Absatz/Punkt (9) wird hinzugefügt: "Die vom Quartiergeber eingezogenen Kurabgaben haben ausschließlich den Charakter durchlaufender Gelder und werden weder wirtschaftlich noch steuerlich Eigentum des Quartiergebers. Sie sind vom Quartiergeber fortlaufend getrennt von eigenen Finanzmitteln zu verwahren. Der Quartiergeber hat im Insolvenzfall den Insolvenzverwalter unverzüglich auf den Fremdgeldcharakter hinzuweisen, die Konten zu kennzeichnen und die eingezogenen Kurabgaben zur Auskehr bereitzustellen."

Artikel 5

Diese 5. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Ostseebad Binz, 06.02.2026

gez. Mario Kurowski
Bürgermeister